

# STATUTEN

## Sportschützen Buchackern

*Anmerkung: Die männliche Bezeichnung einer Person oder Funktion schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.*

### 1. NAME, SITZ, ZWECK

#### **Art. 1 Name und Sitz**

Der Kleinkaliber-Schützenverein SPORTSCHÜTZEN BUCHACKERN, gegründet am 16. Sept. 1923 mit Sitz in Buchackern, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### **Art. 2 Zweck**

Der Verein bezweckt, das sportliche Kleinkaliberschiesen zu fördern und zu erhalten, das Interesse am Schiesssport zu wecken und seine Mitglieder im sportlichen Schiessen auszubilden. Dazu führt er Schiessübungen und -anlässe durch und beteiligt sich an Wettkämpfen. Im Weiteren erachtet der Verein die Pflege guter Kameradschaft als wichtig.

#### **Art. 3 Zugehörigkeit**

Zur Förderung seiner Bestrebungen kann sich der Verein gleichgerichteten Organisationen anschliessen. So gehört der Verein mit allen seinen Mitgliedern dem Ostschweizer Sportschützen-Verband (OSPSV) an, welcher dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) angehört. Gleichzeitig ist der Verein Mitglied der Genossenschaft USS-Versicherungen (USS).

### 2. MITGLIEDSCHAFT

#### **Art. 4 Mitgliederkategorien**

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder A und B
- Ehrenmitglieder
- Inaktive Mitglieder

Es wird ein Verzeichnis aller Mitglieder geführt.

#### **Art. 5 Aktivmitglieder**

Alle Personen, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen und fähig sind, mit einem Kleinkalibergewehr selbständig liegend frei oder aufgelegt zu schiessen, können Aktivmitglied des Vereins werden. Ein Aktivmitglied darf keiner anderen Kleinkalibersektion gleicher Distanz (30 Meter) als aktives Mitglied angehören.

5.1. **Aktivmitglieder A** nehmen an den vereinsinternen Konkurrenzen und an Wettkämpfen teil.

5.2. **Aktivmitglieder B** beteiligen sich nur an Wettkämpfen.

#### **Art. 6 Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

- a. Mitglieder, die während mindestens 25 Jahren Aktivmitglieder A waren.
- b. Mitglieder sowie dem Verein nicht angehörende Personen, welche sich um den Verein oder um das Kleinkaliberschiessen besonders verdient gemacht haben.

Dem Ehrenmitglied wird anlässlich der Ernennung eine vom Vorstand bestimmte Ehrengabe überreicht.

Eine besondere Ehrung kann Vereinspräsidenten durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten zuteil werden.

#### **Art. 7 Inaktive Mitglieder**

Als inaktive Mitglieder gelten solche Personen, die weder an Wettkämpfen noch an Schiessübungen und -konkurrenzen des Vereins teilnehmen, aber einen jährlichen Beitrag leisten.

#### **Art. 8 Stimm- und Wahlrecht**

Alle Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

#### **Art. 9 Aufnahme von Mitgliedern**

Die Aufnahme in den Verein kann jederzeit mittels mündlicher oder schriftlicher Beitrittserklärung erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung.

#### **Art. 10 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten auf den Termin der Hauptversammlung
- b. durch Ausschluss durch die Hauptversammlung
- c. durch Todesfall

#### **Art. 11 Ausschluss von Mitgliedern**

Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, oder trotz Mahnung gegen Vereinsbestimmungen und gegen andere Vorschriften des OSPSV verstossen, oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können vom Vorstand sofort dispensiert und auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

#### **Art. 12 Anspruch**

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

### **3. ORGANISATION**

#### **Art. 13 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a. Hauptversammlung
- b. ausserordentliche Hauptversammlung
- c. Vorstand
- d. Rechnungsrevisoren

## **A) Hauptversammlung**

### **Art. 14 Organisation der Hauptversammlung**

- 14.1. **Zeitpunkt:** Die Hauptversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt.
- 14.2. **Ausserordentliche Hauptversammlung:** Ausserordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden:
- a. durch den Vorstand
  - b. auf Begehren von 1/5 der Mitglieder
- Im Fall b. ist die ausserordentliche Hauptversammlung innert vier Wochen nach Eingang des Begehrens durchzuführen.  
Für eine ausserordentliche Hauptversammlung gelten sinngemäss die Bestimmungen der Hauptversammlung.
- 14.3. **Beschlussfähigkeit:** Jede Hauptversammlung und ausserordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung und unter Nennung der Traktanden mindestens 3 Wochen vorher bekanntgegeben wird.
- 14.4. **Tagesordnung:** Jede Hauptversammlung und ausserordentliche Hauptversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste stehen. Alle Anträge, die ein anderes Geschäft berühren, werden an den Vorstand zur Beratung überwiesen.

### **Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie behandelt die nachstehend genannten Geschäfte und alle Fragen von besonderer Tragweite, die nicht in die Kompetenz des Vorstandes oder anderer Organe fallen:

- Appell durch Präsenzliste
- Wahl der Stimmenzähler
- Mutationen und Mitgliederbestand
- Abnahme des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Abnahme des Protokolls von ausserordentlichen Hauptversammlungen
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Entscheid über Veranstaltungen und Wettkämpfe
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, weitere Funktionäre
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderungen
- Fusion mit einem anderen Verein
- Auflösung des Vereins
- Behandlung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

### **Art. 16 Anträge an die Hauptversammlung**

Anträge aus Mitgliederkreisen an die Hauptversammlung müssen dem Präsidenten mündlich oder schriftlich bis zum 31. Dezember mitgeteilt werden.

## **Art. 17 Abstimmungen und Wahlen**

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Der Präsident (oder sein Vertreter) stimmt nicht mit, er hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr.

Geheime Abstimmungen und Wahlen können auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

Bei Abstimmungen über die Änderung der Statuten, den Ausschluss eines Mitgliedes oder die Fusion mit anderen Vereinen ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **B) Vorstand**

### **Art. 18 Organisation des Vorstandes**

18.1. **Zusammensetzung:** Die Leitung des Vereins wird einem Vorstand von mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern übertragen und umfasst folgende Chargen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Schützenmeister

18.2. **Vorstandssitzungen:** Der Vorstand hält seine Sitzungen auf Anordnung des Präsidenten oder mindestens drei Vorstandsmitgliedern ab.

18.3. **Beschlussfähigkeit des Vorstandes:** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Präsidenten oder Vizepräsidenten noch mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen und Wahlen gelten sinngemäss die Bestimmungen von Art. 17.

### **Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes**

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er hat in seinen Anordnungen und Beschlüssen stets das Wohl und die Interessen des Vereins zu wahren. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung oder anderen Gremien vorbehalten sind, insbesondere:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Berichterstattung innerhalb und ausserhalb des Vereins
- Verteilung der Vorstandsämter (inkl. Stellvertretungen), die nicht von der Hauptversammlung festgelegt werden
- Handhabung der Statuten und Reglemente
- Vorbereitung der Geschäfte für die Hauptversammlung und ausserordentliche Hauptversammlung
- Durchführung der Hauptversammlung und ausserordentlichen Hauptversammlung sowie Vollzug ihrer Beschlüsse
- Verwaltung des Vereinsvermögens, Kassaführung und Rechnungsstellung
- Aufstellen des Schiessprogramms (inkl. Kategorieneinteilung)
- Durchführung und Überwachung des Schiessbetriebes
- Organisation von Wettkämpfen und anderen Vereinsanlässen
- Bestimmung von Kommissionen, Funktionären und Delegierten
- Versicherung der Schützen, des Inventars und des Mobiliars
- Festsetzung von Entschädigungen und Unkostenbeiträgen

- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 4000.- und wiederkehrende Ausgaben pro Rechnungsjahr bis zum Betrag von Fr. 2000.-.

## **Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder**

Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich.

### **20.1. Der Präsident**

- vertritt den Verein nach aussen
- leitet die Versammlungen und Sitzungen
- bereitet die laufenden Vereinsgeschäfte vor und orientiert den Vorstand
- führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb
- führt die Mitgliederkontrolle und ist für die Meldung an den Verband (OSPSV) besorgt
- ist verantwortlich für den rechtzeitigen Versand der (Versammlungs-)Einladungen (inkl. Traktandenliste)
- erstellt den Jahresbericht

### **20.2. Der Vizepräsident**

- vertritt den Präsidenten und unterstützt ihn in seiner Funktion
- kann mit Sonderaufgaben betraut werden

### **20.3. Der Kassier**

- besorgt das gesamte Rechnungswesen und hat disponible Barschaft bei einer Bank zinstragend anzulegen
- hat die Jahresrechnung rechtzeitig von den Revisoren prüfen zu lassen
- hat die geprüfte Jahresrechnung der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen
- führt die Munitionskontrolle

### **20.4. Der Aktuar**

- führt die Protokolle der Versammlungen und Vorstandssitzungen
- kann mit Sonderaufgaben betraut werden

### **20.5. Der Schützenmeister**

- organisiert und leitet den Schiessbetrieb
- er übt im Allgemeinen auch das Amt des Vizepräsidenten aus
- kann mit Sonderaufgaben betraut werden

## **Art. 21 Unterschriftenregelung**

Die für den Verein rechtsverbindlichen Unterschriften führen:

- in administrativen Angelegenheiten der Präsident, oder sein Stellvertreter mit einem anderen Vorstandsmitglied
- in finanziellen Angelegenheiten für den Verein als Ganzes der Präsident oder sein Stellvertreter gemeinsam mit dem Kassier

Für den laufenden Zahlungsverkehr zeichnet der Kassier allein.

## **Art. 22 Wahl der Vorstandsmitglieder**

Die Vorstandsmitglieder bzw. ihre Chargen werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sie wieder wählbar.

## **C) Rechnungsrevisoren**

### **Art. 23 Aufgaben der Rechnungsrevisoren**

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.  
Der Vorstand kann eine ausserordentliche Kontrolle selbst durchführen oder anordnen.

### **Art. 24 Wahl der Rechnungsrevisoren**

Die Hauptversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatzmitglied für die Dauer von 2 Jahren, wobei die Wiederwahl möglich ist.

## **4. SCHIESSWESEN**

### **Art. 25 Reglemente und Anordnungen**

Der gesamte Schiessbetrieb wird durch Vorschriften, Reglemente, Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse der zuständigen Organe geregelt. Den Anordnungen der Personen, die den Schiessbetrieb leiten, ist strikte Folge zu leisten.

Bei Unfällen, verursacht in Folge Missachtung der Vorschriften, lehnt der Verein jede Verantwortung ab.

### **Art. 26 Schiessstätigkeit**

Das Schiessprogramm (Jahresprogramm) findet gemäss den Beschlüssen der Hauptversammlung statt.

### **Art. 27 Munition**

Die Munition kann im Schiessstand zu dem von der Hauptversammlung festgesetzten Preis bezogen werden.

### **Art. 28 Vereinsgewehre**

Die vereinseigenen Gewehre (inkl. Zubehör) stehen den Mitgliedern an Übungen und Wettkämpfen unentgeltlich zur Verfügung. Die Benutzer sind für sorgfältige Handhabung und Aufbewahrung verantwortlich. Sie sind für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden haftbar.

## **5. FINANZWESSEN**

### **Art. 29 Vereinsrechnung**

Der Verein führt eine Vereinsrechnung. Diese wird an der Hauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **Art. 30 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge
- Reinerlöse von Schiess- und anderen Anlässen
- Vermögenszinsen
- Erlös von Schützenstube-Vermietung
- Gemeindebeiträge
- Munitions- und Hülsenverkauf
- Beiträge von Sponsoren und Gönnern
- Verschiedenes

### **Art. 31 Ausgaben**

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge an den Verband (OSPSV)
- Kosten Schiessbetrieb (inkl. Vereinsgewehre)
- Verwaltungskosten
- Unterhalt Schiessanlage und Schützenstube
- Gesellschaftsanlässe
- Versicherungsprämien
- Verschiedenes

### **Art. 32 Mitgliederbeiträge**

Die von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien sind spätestens bis Ende Juni zu bezahlen.

Aktivmitglieder im Juniorenalter und dem Verein angehörende Ehrenmitglieder zahlen einen reduzierten Beitrag.

Austretende bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

### **Art. 33 Entschädigungen**

An Delegierte und Abgeordnete kann eine angemessene Entschädigung entrichtet werden, deren Höhe vom Vorstand bestimmt wird.

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Teilnehmer von Schiessanlässen ist die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

### **Art. 34 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## **6. VERSICHERUNG**

### **Art. 35 Schiessbetrieb**

Der Verein ist unter der Nr. 200.018.0 bei der Genossenschaft USS-Versicherungen (USS) unfall- und haftpflichtversichert.

### **Art. 36 Inventar und Mobiliar**

Das gesamte vereinseigene Inventar und Mobiliar sind bei einer Versicherungsgesellschaft gemäss deren allgemeinen Versicherungsbedingungen versichert.

## **7. DISZIPLINARWESEN**

### **Art. 37 Pflichten**

Mit dem Eintritt in den Verein anerkennt ein Mitglied diese Statuten und verpflichtet sich, den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane nachzukommen und die Interessen des Vereins immer und überall zu wahren.

### **Art. 38 Konsequenzen**

Wer den Pflichten nicht nachkommt, gegen Reglements- und Schiessbestimmungen verstösst, die Vorschriften des SSV oder des OSPSV wie auch die allgemeinen Schützenregeln verletzt, wird zur Verantwortung gezogen (Art. 11).

## 8. VEREINSAUFLÖSUNG

### Art. 39 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Hauptversammlung, an der mindestens 50% der Mitglieder teilnehmen und mit einer 4/5-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### Art. 40 Verwendung Vermögen und Inventar

Im Falle der Vereinsauflösung beschliesst die Hauptversammlung zugleich über die Verwendung des nach Regulierung der Vereinsverbindlichkeiten übriggebliebenen Vermögens, des Inventars und des Archivs (inkl. Auszeichnungen).

## 9. STATUTEN

### Art. 41 Statutenänderungen

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der Hauptversammlung oder einer ausserordentlichen Hauptversammlung.

### Art. 42 Statutenabgabe

Die Statuten sind jedem Mitglied abzugeben.

## 10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 43 Allgemeines

Wo diese Statuten nichts Besonderes bestimmen, gelten sinngemäss die Statuten des Verbandes (OSPSV).

In allen übrigen Fällen hat der Vorstand freies Verfügungsrecht. Es steht ihm jedoch frei, die Entscheidung wichtiger Fragen der Hauptversammlung zu unterbreiten.

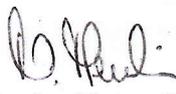
### Art. 44 Gültigkeit

Die vorliegenden Statuten, welche die bisherigen vom 22. März 2003 ersetzen, wurden an der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 20. Oktober 2017 angenommen und treten nach Genehmigung durch den Vorstand des OSPSV per 1.1.2018 in Kraft.

### Sportschützen Buchackern



Urs Zihlmann  
Präsident



Monika Messerli  
Aktuarin

Genehmigt durch den  
**Ostschweizer Sportschützen-Verband (OSPSV)**



Marcel Schilliger  
Präsident



Bruno Wyss  
Vizepräsident

Bischofszell, 17.01.18